

# AR\_GERICHTE OG ERS-20-18 vom 18. November 2020

AR Gerichte, 2020-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG ERS-20-18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ERS-20-18)

FR: AR\_GERICHTE OG ERS-20-18 du 18 novembre 2020

IT: AR\_GERICHTE OG ERS-20-18 del 18 novembre 2020

## Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden Einzelrichter Verfügung vom 18. November 2020  
Verfahren Nr. ERS 20 18 Ort des Entscheids Trogen Beschwerdeführer L. amtlich  
verteidigt durch: RA lic. iur. S. Beschwerdegegnerin Staatsanwaltschaft Appenze

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuales Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Zuständiges Beschwerdegericht ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden der Einzelrichter des Obergerichts (Art. 27 Abs. 1 Justizgesetz [JG, 145.31] in Verbindung mit Art. 17 lit. a JG). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und damit nicht auf Willkür beschränkt.

Die StPO hat keine maximale Dauer für das Beschwerdeverfahren in Haftsachen festgelegt. Es gilt das allgemeine Beschleunigungsgebot in Haftsachen (Art. 31 Abs. 4 Bundesverfassung [BV, SR 101]; Art. 5 Abs. 2 StPO; Art. 21 Abs. 4 Kantonsverfassung [bGS 111.1]). Anzuführen ist, dass auch das Beschwerdeverfahren den Anforderungen von Art.

### E. 5

Abs. 1 lit. e EMRK. Anzuführen ist, dass sich der EGMR nicht zur grundsätzlichen Frage Seite 12 geäußert hat, inwiefern ein rein präventiver Freiheitsentzug wegen Fremdgefährdung mit der EMRK kompatibel wäre.

Bleibt die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne zu prüfen. Das Gesetz hat bei der Ausführungsfahr keine Obergrenze für die Haftdauer stipuliert: Art. 212 Abs. 3 StPO gilt hier nicht (GFELLER/BIGLER/BONIN, a.a.O., Rz. 572; MARTINA CONTE, a.a.O. S. 206). Grundsätzlich ist Präventivhaft deshalb so lange gerechtfertigt, als die Gefahr der Ausübung einer bevorstehenden Straftat noch als unmittelbar zu bezeichnen ist (ADRIAN DUMITRESCU, a.a.O., S. 452 und 454; a.M. MARTINA CONTE, a.a.O. S. 206 ff.). In einem Teil der Lehre wird indessen unter Hinweis auf die entsprechende Rechtsprechung

des Bundesgerichts (etwa BGE 125 I 367) und in Analogie zu Art. 66 Abs. 2 StGB postuliert, die maximale Dauer der Ausführungshaft sei auf 2 Monate festzulegen, wenn kein Strafverfahren gegen die inhaftierte Person laufe (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, a.a.O., N. 45 f. zu Art. 221 StPO; GFELLER/BIGLER/BONIN, a.a.O., Rz. 573). ADRIAN DUMITRESCU spricht sich gegen eine solche absolute Maximaldauer aus (a.a.O., S. 454). Ein anderer Teil der Lehre will die Maximaldauer anhand jener Freiheitsstrafe bemessen, die zu erwarten wäre, wenn die die Haft begründende Drohung strafbar wäre (ULRICH WEDER, Die gefährliche beschuldigte Person und die Wiederholungs- und Ausführungsgefahr, ZStR 2014, S. 381). Schliesslich wird der Ansatz vertreten, die maximale Frist für die Haft sei an die Dauer der gründlichen Abklärung der vermuteten Gefahr anzuknüpfen; als Zeitrahmen dafür wird eine Frist von 3 Monaten genannt (MARTINA CONTE, a.a.O. S. 213 ff., insbesondere S. 216). Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 1B\_300/2007 vom 15. Januar 2008 E. 3.5 entschieden, für die Erstellung eines Zwischenberichts oder eines Teilgutachtens sei eine Frist von 2 bis 4 Monaten noch angemessen (vgl. weitere Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts bei MARTINA CONTE, a.a.O., S. 214 Fn. 1023).

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Verlängerung der Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten bis zum 23. Januar 2021. Sie begründet diese Dauer damit, dass bis dann das vollständige forensische Gutachten vorliegen sollte und danach das weitere Vorgehen bestimmt werden könne.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 18. September 2020 und damit während rund 2 Monaten in Haft. Am 23. Januar 2021 wären es rund 4 Monate. Vorliegend hat der Gutachter bereits eine Kurzbeurteilung abgegeben. Ausstehend ist dagegen das Gesamtgutachten. Für dessen Erstellung wird mit einem Zeitbedarf von 4 Monaten gerechnet. Dieser Wert liegt zwar über den von MARTINA CONTE postulierten 3 Monaten, er ist aber angesichts der beschränkten Verfügbarkeit geeigneter Gutachter und der daraus folgenden chronischen Überlastung noch akzeptabel. In diesem Bereich hat der Anspruch des Seite 13 möglichen Opfers auf staatlichen Schutz (dazu BGE 139 IV 121 E. 4.6) dem Schutz der Menschenrechte des Beschwerdeführers vorzugehen.

Daraus folgt, dass die oben in Erwägung 2.2 festgesetzte Frist von zwei Wochen auch durch den zulässigen Zeitbedarf für die Erstellung des Gesamtgutachtens abgedeckt ist.

2.6 Ergebnis Der Haftgrund der Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO) ist im Moment gegeben. Die Haft ist jedoch nur bis 2. Dezember 2020 zu verlängern. Mithin ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

Bei der Haftverlängerung kann keine Sperrfrist (vgl. Art. 228 Abs. 5 StPO) angesetzt werden (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, a.a.O., N. 8 zu Art. 228 StPO; MARC FORSTER, Basler Kommentar, a.a.O., N. 9 Fn. 57 zu Art. 228 StPO). Somit ist der Beschwerdeführer trotz der sehr kurzen Verlängerungsfrist auf sein Recht, ein Entlassungsgesuch zu stellen, hinzuweisen (Art. 226 Abs. 3 StPO).

3. Verfahrenskosten und Entschädigung Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird gestützt auf Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 der Gebührenordnung (bGS 233.3) auf Fr. 300.-- festgesetzt und ausgangsgemäss auf die Staatskasse genommen (Art. 423 und Art. 428 Abs. 1 StPO). Gleiches gilt für die von der Vorinstanz festgesetzte Gerichtsgebühr von Fr. 150.--.

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für ihre Aufwendungen in beiden Verfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.